

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 28. April 2021

**Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule  
Karlsruhe**

vom 21. April 2021

## **Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat sich gemäß § 16 Absatz 2 LHG mit Beschluss vom 21.04.2021 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Dem Rektorat obliegen die gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Beschlüsse des Rektorats sind in der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.
- (3) Innerhalb der Beschlüsse des Rektorats und der von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats leiten die Mitglieder des Rektorats ihre Geschäftsbereiche selbstständig in eigener Verantwortung.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor sitzt dem Rektorat vor und leitet die Geschäfte.
- (5) Neben der Rektorin oder dem Rektor gehören dem Rektorat an:
  - a) die Kanzlerin oder der Kanzler,
  - b) eine nebenamtliche Prorektorin oder ein nebenamtlicher Prorektor für Studium und Lehre,
  - c) eine nebenamtliche Prorektorin oder ein nebenamtlicher Prorektor für Forschung und akademische Personalentwicklung.

### **§ 2 Geschäftsbereiche**

- (1) Der Rektorin oder dem Rektor obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht in Absatz 2 bis 4 geregelt sind. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. In den Zuständigkeitsbereich fällt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung, das Akademische Auslandsamt, die Stabsstellen für Presse, Vernetzung und Publikationen, Webredaktion, Internationales und Qualitätsmanagement sowie die Leitung des Arbeitsschutzausschusses und der gemeinsamen Sitzungen des Rektorats mit den Fakultätsvorständen.
- (2) Der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Hierzu zählt insbesondere die Entscheidung über die Besetzung von zugewiesenen Stellen und andere Personalangelegenheiten der laufenden Verwaltung. In den Zuständigkeitsbereich fallen die Abteilungen der Verwaltung Personal, Haushalt, Gebäudemanagement und technischer Dienst, die zentralen Einheiten Bibliothek und Zentrum für Informationstechnik und Medien sowie die Stabsstelle Hochschulrecht. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 LHG bleiben unberührt.
- (3) Der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in Angelegenheiten des Studiums und der Lehre, hierzu gehören insbesondere die Einstellung von Lehrbeauftragten, die Ausgestaltung bereits eingerichteter Studiengänge einschließlich der Einbringung von Anträgen in die zuständigen Gremien und die Studienberatung in besonderen Einzelfällen. In den Zuständigkeitsbereich fällt das Amt für schulpraktische Studien, die studentische Abteilung (Studienabteilung, Prüfungsamt und Studienservicezentrum) und die Leitung des Gesamtausschusses für Studium und Lehre.

- (4) Der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung und akademische Personalentwicklung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in Forschung und der akademischen Personalentwicklung. In den Zuständigkeitsbereich fällt die Leitung der Graduierten Akademie der Pädagogischen Hochschulen (graph) und die Stabsstelle für Forschungsförderung.
- (5) In den jeweiligen Geschäftsbereichen vertreten die Mitglieder des Rektorats die Pädagogische Hochschule Karlsruhe nach innen und außen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Geschäftsbereich eines einzelnen Mitglieds hinausgehen. In diesen Fällen vertritt der Rektor die Pädagogische Hochschule Karlsruhe. Die Mitglieder des Rektorats sind befugt ihre Vertretungsbefugnis anderen Beschäftigten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu übertragen. Sie können sich zur Erledigung einzelner Aufgaben Beauftragter bedienen.

### **§ 3 Stellvertretung**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre, sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Entwicklung vertreten. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie gegenüber der Personalvertretung und bei der Ausübung des Hausrechts ist die Kanzlerin oder der Kanzler ständige Vertreterin beziehungsweise ständiger Vertreter, unabhängig von der Frage der Abwesenheit oder Verhinderung. Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann sich die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall auch durch ein Mitglied der Fakultätsvorstände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vertreten lassen.
- (2) Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Entwicklung und sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Entwicklung wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre und sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Verhinderungsfall durch die oder den gemäß § 16 Absatz 2a bestellte(n) Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers vertreten.
- (5) Die Stellvertretung in Sitzungen des Rektorats führt nicht zu einer Mehrung von Stimmen.

### **§ 4 Unterrichtung**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist aus den Geschäftsbereichen der Mitglieder des Rektorats über alle Maßnahmen, die für die Pädagogischen Hochschule Karlsruhe insgesamt, für die Richtlinien über die Erledigung der Aufgaben des Rektorats oder die Leitung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe von Bedeutung sind, fortlaufend zu informieren.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann von jedem Mitglied des Rektorats Auskünfte und Unterlagen verlangen.

### **§ 5 Einberufung der Sitzungen des Rektorats**

- (1) Das Rektorat tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich mittwochs um 10:30 Uhr zusammen. In der vorlesungsfreien Zeit tritt das Rektorat nach Bedarf zusammen. Darüber hinaus wird das Rektorat auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von sechs Kalendertagen ein. Sitzungen finden ausschließlich an den Tagen Montag bis Freitag und nicht an gesetzlich anerkannten Feiertagen statt. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Rektorin oder der Rektor eine

Dringlichkeitssitzung mit einer Frist von 48 Stunden einberufen, wenn eine Einhaltung der Frist gemäß Satz 1 der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Nachteil gereichen würde und eine Behandlung im Umlaufverfahren gemäß § 7 Absatz 6 nicht angezeigt ist. Endet die Frist gemäß Satz 3 an einem Tag, an dem nach Satz 2 keine Sitzungen stattfinden, so findet die Sitzung am nächsten Tag statt, an dem nach Satz 2 Sitzungen stattfinden. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form an die dienstliche E-Mail-Adresse der Mitglieder. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Sitzung ohne Einhaltung der Ladungsfrist und in Abweichung von Satz 2 stattfinden.

- (3) Die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt und mit der Ladung versendet. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Tagesordnungspunkte, die nicht spätestens sechs Kalendertage vor der Sitzung eingebracht wurden, sind auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats erst nach Ablauf von sechs Kalendertagen seit der Einbringung des Tagesordnungspunktes zu behandeln; es sei denn durch die verzögerte Behandlung entstände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Über das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Halbsatz 2 entscheidet das Rektorat mit Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung ist am Anfang jeder Sitzung zu beschließen.

### **§ 6 Nichtöffentlichkeit und Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.
- (2) Sitzungen können durch Anordnung der Rektorin oder des Rektors auch als Online-Sitzung (§ 10a LHG) durchgeführt werden, insbesondere wenn die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Rektorats an einem Ort eine Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder oder sonstige gleichwertige Nachteile mit sich bringen würde. Unter diesen Umständen ist auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer vor Ort durchgeführten Sitzung auf Anordnung der Rektorin oder des Rektors möglich. Widerspricht eine Mehrheit der Mitglieder des Rektorats mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Durchführung einer Online-Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail), so ist eine Sitzung vor Ort durchzuführen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und wahrt die Ordnung in den Sitzungen.
- (4) Alle Mitglieder des Rektorats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern nicht unabwendbare dienstliche oder persönliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Rektorin oder der Rektor kann die Beiziehung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers beschließen; andernfalls bestimmt sie oder er ein Mitglied zur Schriftführerin oder Schriftführer.
- (5) Alle Mitglieder des Rektorats haben Rede- und Antragsrecht.
- (6) Rektorin oder der Rektor kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen. Diese haben Rede aber kein Antragsrecht. Von Abstimmungen sind die Gäste und Sachverständige ausgeschlossen. Gäste und Sachverständige nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlung über den Punkt, zu dem sie zugezogen worden sind, teil.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter kann zur Klarstellung auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse nach mündlicher Beratung in einer Sitzung. Absatz 6 bleibt unberührt.

- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Anwesenheit von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern reicht aus.
- (3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der zur Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Rektorin oder der Rektor unverzüglich und ohne Einhaltung einer Ladungsfrist eine Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (4) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung oder das Landeshochschulgesetz nicht etwas anderes bestimmt. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, ist der Antrag abgelehnt. § 16 Absatz 2 Satz 4 bis 6 LHG bleibt unberührt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) In eiligen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderliche ist, kann die Rektorin oder der Rektor die Zustimmung der Mitglieder des Rektorats in Textform einholen (Umlaufverfahren). Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden sofort sämtlichen Mitgliedern des Rektorats in Textform bekannt gegeben.

### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Rektorats wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse des Rektorats fest. Entwürfe der Niederschrift werden unverzüglich den Mitgliedern des Rektorats in elektronischer Form übermittelt. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn nicht spätestens in der nächsten Rektoratssitzung Einwendungen erhoben werden. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals vom Rektorat zu behandeln.
- (2) Die Niederschrift der Rektoratssitzungen ist vertraulich.
- (3) Das Rektorat kann nach Billigung der Niederschrift mit Stimmenmehrheit beschließen, dass einzelne Beschlüsse in der Beschlussdatenbank der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten, Änderung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 22.04.2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rektorats.

Karlsruhe, den 21.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor